

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 1

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Januar 1933

## Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz

### § 1

#### Leitung der Wahl, Fristberechnung

1. Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter im Betriebsrat je besonders wählen.

2. Die Arbeiter- und Angestelltenräte werden in der Weise gebildet, daß zu den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der Betriebsräte Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenräte wird nach den gleichen Grundsätzen bestimmt, nach denen sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats bemißt.

3. Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§§ 23, 102 des Gesetzes).

4. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Berechnung von Fristen (§§ 186 bis 193) finden entsprechende Anwendung.

### § 2

#### Wählerlisten

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankentassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

### § 3

#### Wahlanschreiben

1. Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlanschreiben zu erlassen.

2. Im Wahlanschreiben ist die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3) bei dem Wahlvorstand eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlanschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlanschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden angeben.

3. Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlanschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugäng-

lichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet, auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

### § 4

#### Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste

Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 2, 8 Abs. 2) ist vom Wahlvorstand mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 10 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Ansetzung der Wahl im ganzen angefochten werden.

### § 5

#### Vorschlagslisten, Listenvertreter

1. Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt so viele wählbare Bewerber nennen, wie von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte) Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Hierbei sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Nuf-)namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

2. Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abs. 1).

3. Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

### § 6

#### Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten

1. Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern und Namen zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

2. Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (Abs. 1 Satz 1, 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

### § 7

#### Ungültige Vorschlagslisten

1. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt wird.

2. Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

### § 8

#### Fehlen gültiger Vorschlagslisten, Wahl ohne Stimmabgabe

1. Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzugeben (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlanschreiben geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

2. Wird für die Wahl der Arbeiter oder Angestellten nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

# Zusammensetzung der Betriebsvertretungen

## (Betriebsrätegesetz)

### § 1

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen,

#### Betriebsräte zu errichten.

### § 2

1. In Betrieben, die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbar sind, ist ein

#### Betriebsobmann zu wählen.

2. Beschäftigen solche Betriebe mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

### § 3

In Betrieben, die mindestens zwanzig

#### Hausgewerbetreibende

(§ 119b Gewerbeordnung) beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, muß ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden errichtet werden.

### § 15

#### 1. Der Betriebsrat besteht:

in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern aus 8 Mitgliedern,  
in Betrieben mit 50 bis 99 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,  
in Betrieben mit 100 bis 199 Arbeitnehmern aus 6 Mitgliedern.

2. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines in Betrieben von

200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200  
1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere 500  
6000 u. mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000

3. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30.

4. Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat werden gebildet durch die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder des Betriebsrates. Sind dies nur ein oder zwei Mitglieder, so haben auch sie die Rechte und Pflichten eines Arbeiterrats oder eines Angestelltenrats. Ist die Zahl der Arbeiter oder die der Angestellten so groß, daß die Arbeiter oder Angestellten bei Zugrundelegung der Berechnung nach Absatz 1 bis 3 mehr Vertreter für den Gruppenrat beanspruchen können, als sie im Betriebsrat haben, so tritt eine entsprechende Zahl von Ergänzungsmitgliedern hinzu.

5. Hat ein Betrieb, für den ein Betriebsrat zu errichten ist, weniger wählbare Arbeitnehmer als die nach Absatz 1 bis 3 erforderliche Zahl der Betriebsratsmitglieder, so besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, hat er weniger als drei wählbare Arbeitnehmer, so sind Betriebsratsleute zu wählen.

### § 16

1. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter als auch Angestellte, so muß jede Gruppe, entsprechend ihrem Zahlenverhältnis bei Anberaumung der Wahl, im Betriebsrat vertreten sein.

2. Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben.

#### 3. Die Minderheitsgruppe

erhält wenigstens:

bei 50 bis 299 Gruppenangehörigen 2 Mitgl.,  
bei 300 bis 599 Gruppenangehörigen 3 Mitgl.,  
bei 600 bis 999 Gruppenangehörigen 4 Mitgl.,  
bei 1000 bis 2999 Gruppenangehörigen 5 Mitgl.,  
bei 3000 bis 5999 Gruppenangehörigen 6 Mitgl.,  
bei 6000 u. mehr Gruppenangehörigen 8 Mitgl.

4. Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand nach den für die Verhältniswahl geltenden Grundsätzen des Wahlverfahrens (§ 25).

5. Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebs darstellen.

### § 17

1. Die Verteilung der Mitglieder auf die Gruppen kann abweichend von den Bestimmungen des § 16 geordnet werden, wenn die Mehrheit beider Gruppen es in getrennter, geheimer Abstimmung beschließt.

2. Zählt eine Gruppe weniger wählbare Personen als die nach § 16 erforderliche Zahl, so kann sie auch Angehörige der anderen Gruppe zu ihren Vertretern wählen.

### § 18

Die Mitglieder des Betriebsrats und die Ergänzungsmitglieder (§ 15 Absatz 4), welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder und Ergänzungsmitglieder (§ 15 Absatz 4), welche Angestellte sind, von den Angestellten des Betriebs, sämtlich in einer Wahl, aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### § 19

Wenn die wahlberechtigten Arbeiter und die wahlberechtigten Angestellten vor jeder Neuwahl in geheimen, getrennten Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit dafür stimmen, sind die Vertreter der Arbeiter und die der Angestellten in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer zu wählen.

### § 20

#### 1. Wahlberechtigt sind

alle mindestens achtzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

#### 2. Wählbar sind

die mindestens vierundzwanzig Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbebezirk oder dem Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind.

3. Kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betriebe wählbar.

### § 21

1. Besteht der Betrieb oder das Unternehmen weniger als sechs Monate, so ist dem Erfordernisse

#### der Betriebsangehörigkeit

genügt, wenn der Arbeitnehmer seit der Begründung darin beschäftigt ist.

2. Von dem Erfordernisse der sechsmonatigen Betriebsangehörigkeit ist bei den vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern abzusehen

in solchen Betrieben, die ihre Arbeitnehmer oder einen Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen.

3. Sind im Betriebe nicht genügend Arbeitnehmer vorhanden, die nach § 20 Abs. 2 wählbar sind, so kann allgemein von dem Erfordernisse der sechsmonatigen Betriebsangehörigkeit, nötigenfalls auch von dem der dreijährigen

#### Gewerbe- oder Berufszugehörigkeit

abgesehen werden.

4. Bei Schwerbeschädigten, im Sinne der Verordnung vom 9. 1. 19 (Reichs-Gesetzblatt S. 28), die infolge ihrer Beschädigung einen neuen Beruf haben ergreifen müssen, ist von dem Erfordernisse der dreijährigen Gewerbe- und Berufszugehörigkeit abzusehen.

### § 23

1. Der Betriebsrat hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden

#### Wahlvorstand

und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Dabei sollen Minderheiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

3. Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so bestellt auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag einer wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Wahlvorstand aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern. Antragsberechtigt ist auch der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde.

### § 24

#### Verzänmnis von Arbeitszeit

Infolge Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstande darf eine Minderung der Entlohnung oder der Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

### § 58

#### 1. Der Betriebsobmann (§ 2)

wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebs aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Auf die Wahl des Betriebsobmanns finden die §§ 20 bis 21, 23 bis 25 entsprechende Anwendung, jedoch § 23 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wahlvorstandes ein Wahlleiter tritt und die vierwöchige Frist des § 23 Abs. 1 auf eine Woche abgekürzt wird.

### § 95

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebenden

#### Rechte zu beschränken

oder sie deswegen zu benachteiligen.

# Anwartschaft in der Invalidenversicherung

Anwartschaftsfragen sind oft recht verwickelt und verzwickelt. Trotz der vielen Möglichkeiten, die die RVO. bietet, um die Anwartschaft aufrechtzuerhalten oder verlorene wieder aufleben zu lassen, müssen ständig verhältnismäßig viel Rentenansprüche abgelehnt werden, weil die Anwartschaft erloschen ist. Nicht immer ist es Gleichgültigkeit, wenn der Versicherte seine Karten nicht in Ordnung hat, sehr oft geht er aus Unkenntnis seiner Rentenansprüche verlustig, obwohl mancher einen ganzen Haufen vollgeklebter Quittungskarten aufweisen kann. Alle Fälle verlorener Anwartschaften liegen verschieden. Es ergeben sich oft ganz überraschende und für den Versicherten meist tragische Zusammenhänge. Das richtige Lesen von Quittungskarten ist eine besondere Kunst, weil eben jeder Fall anders liegt. Von einem Fall, der nicht alle Tage vorkommt und der nach verschiedenen Seiten lehrreich ist, soll hier die Rede sein.

Ein Rentenbewerber erhielt auf seinen Rentenanspruch vom 1. Februar 1931 von der O.V.L. einen ablehnenden Bescheid, weil er nach dem Gutachten des Vertrauensarztes nicht invalide war. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, daß seine Anwartschaft seit dem 20. November 1930 erloschen sei, daß er aber die fehlenden Marken noch nachbringen könne. Der Rentenbewerber befolgte den Rat und brachte die Marken nach. Dann aber nahm er auch die andere Möglichkeit wahr, die ihm der Bescheid gab, er legte gegen die Abweisung seines Rentenanspruches Berufung ein mit der Behauptung, daß er doch invalide sei. Das O.V.L. ließ den Kläger nochmals untersuchen, verurteilte die O.V.L. zur Zahlung der Invalidenrente und setzte den Beginn der Invalidität auf den 1. Dezember 1930 fest.

Jetzt aber legte die O.V.L. Revision ein mit der Begründung, daß, wenn man den Zeitpunkt des Beginns der Invalidität, den das O.V.L. im Urteil festgelegt habe, nämlich den 1. Dezember 1930, gelten lasse, die Anwartschaft erloschen sei, da die nachgebrachten Marken nicht mehr angerechnet werden könnten, weil sie zu einer Zeit geklebt worden seien, als schon Invalidität bestand. Die fehlenden Marken waren ja erst nach dem 1. Februar 1931 nachgebracht worden. Das R.V.L. gab der O.V.L. recht. Die Marken waren ungültig, die Anwartschaft erloschen. Es wies die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das O.V.L. zurück mit der Aufgabe, festzustellen, ob nicht schon während des gefährdeten Anwartschaftszeitraumes Invalidität vorgelegen habe. Jetzt bekommt der Mann wahrscheinlich keine Rente.

Ein Fall, der für den Versicherten so tragisch ist, weil es sich nur um einige Monate handelt, die verschoben zu werden brauchten, um ihn in den Genuß der Rente zu setzen. Wäre die Invalidität einige Wochen früher eingetreten, müßte heute Rente gezahlt werden. Aber auch wenn Invalidität einige Monate später eingetreten wäre, nämlich nach der Zeit der Markennachbringung, so wäre für

den Versicherten alles in Ordnung gewesen. Oder aber, wenn der Rentenanspruch vor dem 20. November 1930, dem Ende des Anwartschaftszeitraumes, gestellt worden wäre. Denn dann hätte der § 1444, Absatz 2, gegolten, zu dem folgende grundsätzliche Entscheidung vorliegt:

Freiwillige Beiträge können auch nach Eintritt der Invalidität auf Grund des § 1444, Absatz 2, entrichtet werden, wenn das Renten-

verfahren vor dem Erlöschen der Anwartschaft eingeleitet ist und die Invalidität erst während des Verfahrens, aber nach dem Auf der Anwartschaft eintritt. (N. 1912 S. 118.)

Es ist das Pech des Versicherten, daß dieses Verschieben von einigen Wochen oder Monaten nach der einen oder anderen Seite nachträglich nicht mehr möglich ist.

Landesrat Haverkamp (Münster) in „Deutsche Invaliden-Versicherung“ Nr. 1

## Eine wichtige Lohnsteuerfrage

Der Reichsfinanzhof hatte sich kürzlich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Haushaltsvorstand für sein über 18 Jahre altes, aber noch minderjähriges arbeitsloses Kind beim Lohnsteuerabzug die übliche Familienermäßigung zu beanspruchen hat. Diese Frage wurde bejaht. Sie dürfte eigentlich gar nicht strittig sein, da sie im § 70 des Einkommensteuergesetzes ganz klar geregelt ist. Das scheinen aber manche Gemeindebehörden und Finanzämter nicht zu wissen, wie aus den Verhandlungen des Reichsfinanzhofes hervorgeht. In seiner Entscheidung (VI A 427/32) heißt es: Minderjährige Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren ohne steuerpflichtiges Einkommen sind bei der Berechnung der Familienermäßigung mitzurechnen. Dabei ist zu beachten, daß Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung kein steuerpflichtiges Einkommen sind.

Maßgebend für die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ist in jedem Falle die Eintragung in der Steuerkarte. Diese Eintragung entspricht in der Regel dem Familienstande am 10. Oktober des vorangegangenen Jahres. Sind an diesem Tage arbeitslose Kinder vorhanden, dann sind diese als solche in den behördlichen Personenstandsaufnahmebogen aufzuneh-

men, der alljährlich an diesem Tage vom jedem Haushaltsvorstand auszufüllen ist. Bei der Ausstellung der Steuerkarte hat die Gemeindebehörde diese arbeitslosen Kinder als solche Kinder anzugeben, die bei der Berechnung der Familienermäßigungen zu berücksichtigen sind. Sie kann die Mitzählung der über 18 Jahre alten arbeitslosen Kinder auf eine bestimmte Zeit beschränken, wenn sie vermutet, daß diese über kurz oder lang wieder eigenes steuerpflichtiges Einkommen haben werden. Lautet die Eintragung auf eine beschränkte Zeit, dann hat der Familienvater vor ihrem Ablauf bei der zuständigen Gemeindebehörde die weitere Mitzählung des arbeitslosen Kindes zu beantragen.

Wird ein über 18 bis 21 Jahre altes Kind erst nach der Personenstandsaufnahme arbeitslos, muß der Familienvater bei der Gemeindebehörde sofort eine entsprechende Berichtigung seiner Steuerkarte beantragen. Von der nächsten Lohnzahlung an gilt dann die neue Eintragung in der Steuerkarte. Ein solcher Antrag muß auch gestellt werden, wenn die Familie durch Geburt oder Annahme eines Kindes größer geworden ist; solange dies nicht geschehen ist, gilt die eingetragene Familienzahl.

## Achtung, Invalide!

Bei der Prüfung der Quartalsabrechnungen hat sich ergeben, daß in einer Reihe von Zahlstellen für invalide Mitglieder, deren Beitragspflicht nach § 3 Absatz 7 des Statuts ruht, weil sie arbeitsunfähig sind, auch keine schwarzen Marken geklebt oder Verwaltungsbeiträge erhoben werden. Das ist unzulässig. Um eine genaue Kontrolle der Beitragsleistung zu ermöglichen, muß darauf gesehen werden, daß kein Feld der Mitgliedskarte ohne Marke bleibt.

## Es fehlten noch

Am 23. Januar fehlten von nachstehenden Zahlstellen noch die Abrechnungen vom 4. Quartal 1932:

**Gau Hamburg:** Braunschweig, Eckernförde, Gandersheim, Goldenstedt, Goslar, Wilster, Kellinghusen, Münchhof, Plön, Rendsburg, Sulzingen.

**Gau Nordhausen:** Frankenheim, Seilingenstadt, Hundelshausen, Kallensundheim, Rotenburg.

**Gau Herzord:** Barntrop, Burgsteinfurt, Hameln, Hohenhausen, Löhne, Lübbecke,

Minden, Deynhäusen, Salzuflen, Spenge, Spradow, Werther, Ueberbissen.

**Gau Frankfurt:** Burgstinn, Koblenz, Oberhausen, Cleve.

**Gau Heideberg:** Neulohheim, Philippsburg, Reilingen, Rülzheim.

**Gau Offenburg:** Gailingen, Lahr.

**Gau Breslau:** Bunzlau.

**Gau Berlin:** Marienburg, Stargard, Trebbin, Wusterhausen.

## Zur Betriebsrätewahl

Zu den bevorstehenden Wahlen der Betriebsräte können vom Verbandsvorstand Vordrucke für

**Wahlauschreiben und Vorschlagslisten** unentgeltlich bezogen werden. Desgleichen ist noch Anhang 5 des Ratgebers für Verbandsfunktionäre und Mitglieder, der als besondere Broschüre herausgegeben worden ist und über die

### Aufgaben und Rechte

der Betriebsvertretungen in der Tabakindustrie unterrichtet, unentgeltlich zu haben. Bei Bestellungen von Vordruckern und Broschüren muß in jedem Falle die Zahl der benötigten Exemplare genau angegeben werden.

# Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Zigaretten- tabak	Tabakaußenhandel				Preisindex (1918 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Ins- gesamt	Wande- rolenst.	Materi- alsteuer		Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter				Doppel- zentner	Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M		
Dezember 1931	51,10	29,47	19,12	0,81	71 531	60 332	11 204	21 383	51 504	8 357	150	16	103,7	130,4
Januar 1932..	44,06	29,20	23,14	0,61	66 249	53 637	12 590	30 781	51 324	8 336	172	27	100,0	124,5
Februar " ..	44,02	35,19	20,15	0,64	61 635	50 321	10 810	26 352	78 053	12 046	131	13	99,3	122,3
März " ..	45,37	32,37	20,73	0,93	63 810	54 326	9 484	24 370	41 423	7 079	122	16	99,3	122,4
April " ..	44,20	21,37	32,23	2,15	59 549	46 235	13 255	33 792	56 301	10 546	347	52	93,4	121,7
Mai " ..	43,62	23,73	32,23	0,42	63 959	52 238	11 667	33 655	58 966	10 474	15	2	97,2	121,1
Juni " ..	42,76	27,07	23,30	1,57	65 802	54 370	10 931	30 735	60 377	11 224	116	15	93,2	121,4
Juli " ..	43,08	26,94	23,39	1,59	70 352	56 313	14 015	29 333	71 570	13 793	230	42	95,9	121,5
August " ..	43,67	23,13	23,52	1,63	64 449	50 300	14 146	31 996	61 924	10 760	159	13	95,4	120,3
September, ..	42,36	23,07	30,39	1,13	65 299	52 202	13 096	32 336	64 356	12 356	450	35	95,1	119,5
Oktober " ..	36,03	34,75	27,04	2,13	67 132	53 775	13 332	27 120	63 445	10 181	533	59	94,3	119,0
November " ..	35,49	23,60	35,60	2,31	62 109	49 478	12 631	29 492	65 311	11 526	8	2	93,9	113,3
Dezember " ..	37,91	32,19	23,62	1,23									92,4	113,4

Steuerwert der im November 1932 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

Zigarren			
Kleinverkaufs- preis d. Stück	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stk.	v. H.
bis zu 3 Pf	105 995	15 362	2,7
zu 4 "	56 279	6 117	1,1
" 5 "	636 550	55 352	9,8
" 6 "	747 474	54 165	9,5
" 7 "	154 700	9 609	1,7
" 8 "	511 530	27 801	4,9
" 9 "	36 330	1 757	0,3
" 10 "	5 014 820	218 033	38,4
" 11 "	27 965	1 105	0,2
" 12 "	634 609	22 993	4,0
" 13 "	44 933	1 503	0,3
" 14 "	13 229	411	0,1
" 15 "	3 469 543	100 567	17,7
" 16 "	34 233	931	0,2
" 17 "	16 697	427	0,1
" 18 "	55 511	1 341	0,2
" 19 "	1 074	25	0,0
" 20 "	1 616 463	35 141	6,2
" 22 "	73 403	1 451	0,3
" 25 "	393 304	6 927	1,2
" 30 "	341 190	4 945	0,9
" 35 "	9 995	124	0,0
" 40 "	92 713	1 003	0,2
" 45 "	1 470	14	0,0
" 50 "	33 530	292	0,0
von ü. 50 "	31 012	169	0,0
	14 159 696	567 573	100,0
Zigaretten			
bis zu 2 1/2 Pf	2 428 875	323 850	12,7
zu 3 1/2 "	15 170 929	1 518 612	59,5
" 4 "	3 295 050	265 730	10,4
" 5 "	5 113 332	301 032	11,8
" 6 "	2 964 673	141 175	5,5
" 8 "	96 261	3 166	0,1
" 10 "	39 123	973	0,0
" 12 "	1 669	32	0,0
" 15 "	712	11	0,0
von ü. 15 "	4 041	20	0,0
	29 119 735	2 554 656	100,0
Rautabak			
bis zu 6 Pf	604	201	1,4
zu 10 "	1 023	205	1,4
" 12 "	774	129	0,9
" 15 "	32 673	4 357	30,4
" 20 "	85 523	8 553	59,7
" 25 "	10 572	846	5,9
" 30 "	404	27	0,2
von ü. 30 "	303	15	0,1
	131 333	14 333	100,0

## Feingehackter Rauchtobak

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
bis zu 16 RM	29 304	3 663	39,5
zu 18 "	57	6	0,1
" 20 "	44 902	4 490	48,5
" 22 "	2 954	269	2,9
" 25 "	2 726	218	2,3
" 30 "	7 752	517	5,6
" 35 "	274	16	0,2
" 40 "	973	49	0,5
" 45 "	2	0	0,0
" 50 "	623	25	0,3
von ü. 50 "	992	13	0,1
	90 559	9 266	100,0

## Steuerbeg. Feinschnitt u. Schw. Krauser

bis zu RM	Steuerwert	Menge d. Erzeugnisse	v. H.
zu 10 RM	4 033 496	1 074 604	38,8
zu 12 "	536 839	117 723	9,7
zu 14 "	39 220	7 372	0,6
" 16 "	53 920	8 863	0,8
" 18 "	338	123	0,0
" 20 "	8 537	1 130	0,1
" 22 "	8	1	0,0
" 25 "	1 324	192	0,0
von ü. 25 "	114	10	0,0
	4 724 846	1 210 023	100,0

## Pfeifentabak

bis zu RM	Steuerwert	Menge d. Erzeugnisse	v. H.
zu 3 RM	236 173	298 994	17,6
zu 4 "	411 475	326 423	19,2
" 5 "	735 353	508 329	29,9
" 6 "	530 419	335 591	19,7
" 7 "	71 213	31 918	1,9
" 8 "	258 795	105 073	6,2
" 9 "	33 534	13 414	0,8
" 10 "	147 470	47 295	2,8
" 11 "	16 299	4 630	0,3
" 12 "	54 797	14 236	0,8
" 13 "	6 561	1 577	0,1
" 14 "	18 346	4 207	0,2
" 15 "	11 972	2 494	0,1
" 16 "	7 332	1 530	0,1
" 18 "	8 777	1 524	0,1
" 20 "	11 643	1 320	0,1
von ü. 20 "	11 231	1 229	0,1
	2 727 450	1 700 337	100,0

## Schnupftabak

bis zu RM	Steuerwert	Menge d. Erzeugnisse	v. H.
über 3-4 RM	2 157	7 190	4,8
" 4-5 "	23 245	58 113	39,0
" 5-6 "	4 799	9 593	6,5
" 6-7 "	7 072	11 737	7,9
" 7-8 "	31 251	44 644	29,9
" 8-9 "	6 352	7 940	5,3
" 9-10 "	2 333	2 653	1,8
über 10 "	5 633	5 633	3,8
	1 924	1 539	1,0
	84 376	149 152	100,0

## Zigarettenhüllen

Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück
391 797	156 719
Steuerwert zusammen: 51 430 845 RM	

## Achtung, Statistiker!

Für Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für Januar bei. Die anderen Zahlstellenverwaltungen erhalten Fragebogen für die Monate Januar, Februar und März. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand bis zum 7. Februar zugesandt werden. Als Zahltag ist der 28. Januar zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keine Statistikkarte oder Fragebogen erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden bekanntgegeben.

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für Dezember entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

- Gau Hamburg:** Eternförde, Kellinghufen, Kiel, Neumünster, Neellingen, Gandersheim, Goslar, Herzberg, Langwedel, Münchhof, Osterode, Wildeshausen, Winjen.
- Gau Nordhauen:** Duderstadt, Sontra, Eisleben, Frankenheim, Refferhausen, Kaltensundheim.
- Gau Herford:** Hameln, Bielefeld, Alverdissen.
- Gau Frankfurt:** Briedel, Cleve, Oberhausen, Zell, Offenbach, Wiesbaden, Burginn.
- Gau Heidelberg:** Bruch, Maiefels, Neulohheim, Philippsburg, Reilingen, Ricken, Schönau, Untergruppenbach, Unterheintrich, Rülzheim, Zweibrücken, Neuhütten.
- Gau Offenbach:** Gailingen.
- Gau Dresden:** Krossen, Raschhausen, Wurzbach, Zeitz, Lunzenau, Wittweiba, Mügeln, Oberottendorf, Lannenberg, Lehesten.
- Gau Breslau:** Görlitz, Jülichau.
- Gau Berlin:** Kottbus, Fiddichow, Ludenwalde, Marienburg, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen